

**2.1**

Staatliche schulvorbereitende Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende Elternvertretungen einzurichten, wenn dies von Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt wird, die mindestens 20 % der in der schulvorbereitenden Einrichtung betreuten Kinder vertreten. Sie sind beizubehalten, solange eine entsprechende Wahlbeteiligung vorliegt.